



die lobby für kinder

Kinderschutzbund-Nord gGmbH

Anlage zum Betreuungsvertrag im Schülerhort des Kinderschutzbundes

1. Betreutes Kind

Der Kinderschutzbund betreut ihr Kind innerhalb des Schülerhortes.

2. Ort

Die Betreuung findet überwiegend in den Räumlichkeiten des Kinderschutzbundes in der Asmussenstr. 22 in Husum statt, wobei das Kind jeweils zu den vereinbarten Zeiten dorthin gebracht und dort abgeholt wird bzw. den Weg aus der Schule zum Hort oder nachmittags nach Hause bewältigt.

3. Beginn und Umfang der Betreuung

Das Kind wird, je nach Stundenvereinbarung und Öffnungszeiten bis zu 37,5 Stunden wöchentlich, in der Zeit zwischen 11.30 Uhr und 19.00 Uhr betreut.

Fällt ein Betreuungstag auf einen Feiertag, so findet keine Betreuung statt.

4. Unter- oder Überschreitung der Betreuungszeit

Eine Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ist grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache möglich.

5. Die Zahl der betreuungsfreien Tage beträgt

25 Arbeitstage pro Jahr = 5 betreuungsfreie Wochen

Der Erzieherinnen soll ein zusammenhängender Urlaub von 15 Tagen zustehen.

Die Vertragspartner stimmen ihren Urlaub rechtzeitig, mindestens drei Monate im Voraus miteinander ab. Um dauernde Vertretungsregelungen zu minimieren, sind wir bestrebt, 5 Wochen pro Jahr den Arbeitsbereich zu schließen.

6. Höhe des Monatsbeitrages

Die Eltern zahlen einen Monatsbeitrag, der sich nach der Höhe der Betriebskosten bemisst. Dieser Betrag ist auch abhängig von den Zuschüssen, die von der Stadt Husum, dem Land Schleswig-Holstein und dem Kreis Nordfriesland getragen werden. Der Elternbeitrag wird durch den Vorstand des Kinderschutzbundes nach Maßgabe der Kosten festgelegt und ist monatlich über das gesamte Jahr hindurch zu zahlen.

Derzeit beträgt der Elternbeitrag für einen Ganztagsplatz 185,- €.

Das Kind nimmt an gemeinsamen, zubereiteten Mahlzeiten, je nach Betreuungszeit, teil.

- Für ein Mittagessen berechnen wir 2,50 €.
- Ersatzwäsche ist in ausreichendem Maße durch die Eltern bereitzustellen.

Der Elternbeitrag und die vereinbarten Nebenkosten werden regelmäßig am 05. des Monats durch den Kinderschutzbund abgebucht. Eine Abbuchungsermächtigung ist Bestandteil dieses Vertrages.

7. Krankheit des Kindes

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die MitarbeiterInnen unverzüglich von einer Erkrankung des Kindes oder einer sonstigen Ansteckungsgefahr durch das Kind (z.B. durch Läuse) zu unterrichten.

In der Regel wird das Kind im Krankheitsfall nicht betreut. Die MitarbeiterInnen treffen die Entscheidung, ob eine Betreuung im Krankheitsfalls ausnahmsweise stattfinden kann. Bei ansteckenden Krankheiten findet keine Betreuung statt.

Arztbesuche sind in der Regel Aufgabe der Sorgeberechtigten. Die MitarbeiterInnen sollen von den Untersuchungsergebnissen unterrichtet werden, soweit die Betreuung betroffen ist.

Sollten Besonderheiten bestehen oder sich herausstellen, informieren die Eltern unverzüglich die KollegInnen über: Ansteckende Krankheiten, chronische Krankheiten, Allergien, Arzneimittelunverträglichkeiten und Nahrungsmittelunverträglichkeiten.

Über eine notwendige Verabreichung von Medikamenten sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

In Notfällen sind die MitarbeiterInnen berechtigt bzw. verpflichtet, einen Arzt – wenn möglich den/die behandelnde/n Kinderarzt/ärztin hinzuzuziehen oder den Rettungsdienst zu alarmieren, der dann alle erforderlichen und sinnvollen Maßnahmen durchführen kann.

- Eine entsprechende Vollmacht wird hiermit erteilt.

Die Sorgeberechtigten sind über den Notfall unverzüglich zu informieren.

8. Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten in Notfällen

Adresse und Telefonnummer der Sorgeberechtigten, unter der sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind, werden von den Eltern auf dem jeweils aktuellen Stand gehalten.

9. Änderung wichtiger Umstände

Der Kinderschutzbund, die KollegInnen und die Sorgeberechtigten verpflichten sich, sämtliche das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig mitzuteilen (z.B. Wohnungswechsel der Eltern).

Außergewöhnliche Ereignisse sind den Sorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

10. Versicherungen

Die Vertragspartner regeln die Versicherungsverhältnisse wie folgt:

Die KollegInnen sind über den Kinderschutzbund haftpflichtversichert.

Schäden, die ein Kind unter 7 Jahren verursacht, werden durch Versicherungen generell nicht abgesichert.

11. Schweigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Ausgenommen hiervon sind Umstände, die aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls einer Behörde mitgeteilt werden müssen.

12. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Die Betreuungsvereinbarung kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens mit dem Monat in dem die Kündigung am 3. Werktag des Monats eingegangen ist.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht, wenn ein Arbeitsverhältnis der Eltern kurzfristig gekündigt worden ist. In diesem Falle beträgt die Kündigungsfrist einen Monat und beginnt am 3. Werktag des Monats, für den sie eingegangen ist.

Ein außerordentliches und sofortiges Kündigungsrecht besteht

- wenn Eltern und MitarbeiterInnen keine gemeinsame Interpretation der Erziehungsgrundsätze definieren können
- oder wenn sich Kinder innerhalb der Struktur nicht sozial verträglich verhalten können oder wollen
- oder 2 Monatsbeiträge nicht gezahlt sind.

13. Erziehungsgrundsätze

Die KollegInnen und die Sorgeberechtigten stimmen sich über die Erziehung miteinander ab. Beide Seiten sollten generell in ständigem Austausch über Erziehung und Alltagserlebnisse des Kindes stehen.

Auf Grundlage der UN Kinderrechts-Konvention will der Kinderschutzbund Kinder stark machen, ihre Fähigkeiten fördern, sie ernst nehmen und ihre Stimme hören. So werden Kinder fit für die verantwortliche Gestaltung ihres eigenen Lebens und unserer Welt - also für die Zukunft.

Es geht dem Kinderschutzbund um alle Kinder in Deutschland. Er macht keinen Unterschied zwischen Religionen, Jungen und Mädchen, Herkunft, Behinderten und Nichtbehinderten. Aktiv wendet er sich gegen jede Form von Benachteiligung, Diskriminierung und Ausgrenzung nicht nur von Kindern, sondern aller Menschen. Denn nur in einer Gesellschaft, die durch Offenheit, Toleranz, ein friedliches Miteinander, Gerechtigkeit, Verständnis und Solidarität gekennzeichnet ist, werden Kinder eine gute Zukunft haben. Im Leitbild des Deutschen Kinderschutzbundes (www.dksb.de) ist verankert, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihre besondere Verantwortung gegenüber Kindern wahrnehmen, indem sie fördern und mutig machen zur Auseinandersetzung mit der Welt. Beeinflussung in ideologischer und/oder religiöser Hinsicht sowie Anwendung von Gewalt und Zwangsmaßnahmen sind mit den Zielen des Kinderschutzbundes nicht vereinbar.

Das Kind soll seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend gefördert werden. Das „Konzept für die Arbeit mit Kindern im DKSB Nordfriesland“ ist Bestandteil dieses Vertrages. (<http://www.kinderschutzbund-nf.de/files/KonzeptKinderschutzbund.pdf>)

14. Besondere Vereinbarungen

Wir gehen davon aus, dass Kinder zusammen mit den Erzieherinnen einen gelingenden Alltag verbringen können. Dazu gehören auch Aktivitäten außerhalb der Einrichtung. Sollten Sie einzelne Regelungen nicht wünschen, ist dies vor Vertragsabschluss zu klären.

die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit und dient nicht zuletzt auch und gerade Ihnen gegenüber als Mittel der Transparenz der von uns geleisteten Arbeit. Dabei möchten wir keinesfalls den Datenschutz Ihrer Kinder und Familien verletzen und bitten Sie darum, Fotos bzw. gegebenenfalls Filmaufnahmen im Hort zu befürworten. Wir, die Sorgeberechtigten willigen ein, dass Fotoaufnahmen, die die Arbeit im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt und auf denen auch Ihr Kind abgebildet ist, im Hort ausgehängt und in kommunalpolitischen Gremien und anderen Kreisen einer interessierten Öffentlichkeit vorgeführt werden und darüber hinaus auch in Jahresberichten oder Chroniken Verwendung finden dürfen.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die Medienvertreter im Hort herstellen und auf denen auch Ihr Kind abgebildet bzw. hörbar ist, in der Presse und im Rundfunk veröffentlicht werden dürfen, soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden.

15. Änderungen

Abweichende Vereinbarungen können nur in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen und bedürfen der Schriftform.

16. Unwirksamkeit

Sollten einzelne Vertragsbestandteile nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Als Auslegungshilfe hierfür ist insbesondere Ziffer 13 dieses Vertrages heranzuziehen.

Für den Fall auftretender Differenzen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis soll vor der Einleitung rechtlicher Schritte ein Beratungsgespräch zur Konfliktlösung beim Kinderschutzbund vereinbart werden.

Husum, 01.01.2017



die lobby für kinder
Kinderschutzbund-Nord gGmbH

Gregor M. Crone, Geschäftsführer